

bezahlter Freistellung bei Garantie desselben oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes zu gewähren. Cal Fed reagierte sofort mit einer eigenen Klage vor dem zuständigen Bundesgericht. Die Bank verlangte, das kalifornische Statut wegen Verstoßes gegen ein gleichfalls im Jahre 1978 vom USA-Kongreß beschlossenes Gesetz — den Pregnancy Discrimination Act — für unwirksam zu erklären. Es verbietet ausdrücklich jede Diskriminierung schwangerer Frauen und fordert, daß sie „genauso behandelt werden sollen wie andere Arbeitende auch“. Gestützt auf diese Formulierung erklärte Cal Fed, das Statut benachteilige Männer, indem es „nur für Frauen in Betracht kommende Vorteile in Aussicht stellt“.

Es bedurfte einer fünfjährigen zermürbenden Instanzenschlacht, bis das Oberste Gericht der USA (Supreme Court) im Januar 1987 endlich sein abschließendes Urteil fällte. Bei einer Mehrheit von 6 zu 3 Richterstimmen hielt es das California Statute aufrecht und stellte fest, „daß es Bundesstaaten gestattet ist, einen Unternehmer zu veranlassen, zeitweilig durch Schwangerschaft Unfähigen besonderen Job-Schutz zu gewähren“.

Während die Frauenrechtlerin Betty Friedan, die ihre erste Arbeitsstelle selbst wegen einer Schwangerschaft verloren hatte, die höchstrichterliche Entscheidung als „wundervollen Sieg“ bezeichnete, wies die Nationale Organisation der Frauen (NOW) auf zu erwartende Winkelzüge hin. Auch das Nachrichtenmagazin „U.S. News & World Report“ vom 26. Januar 1987 (S. 12) vertrat die Ansicht, daß sich solcherart Gesetzgebung als Bumerang für 52 Millionen im Arbeitsprozeß stehende Amerikanerinnen auswir-

ken könne. „Wenn ich Unternehmer bin und alle In Betracht kommenden Kandidaten abwäge, werde ich entweder einen Mann oder eine ältere Frau anheuern“, deutete Don Butler, Präsident der Kalifornischen Vereinigung der Geschäftsleute und Produzenten, an. „Viele Betriebe werden keine Frauen in gebärfähigem Alter mehr einstellen“, sagte Virginia Lamp, Anwältin der USA-Handelskammer.

Zu den heftigen Disputen, die das Urteil in Sachen Cal Fed gegen Garland ausgelöst hat, bemerkte das Nachrichtenmagazin „Newsweek“ vom 26. Januar 1987, die Politiker in den USA hätten bisher „schwängere Frauen am Arbeitsplatz weitgehend ignoriert“. Nach Ansicht Meryl Franks vom Zentrum für Kindesentwicklung der Yale-Universität „sind die Vereinigten Staaten und Südafrika die einzigen entwickelten Länder des Westens ohne nationale Freistellungspolitik für Schwangere“.

So bleibt die Entscheidung weitgehend unternehmerischer Willkür überlassen. Nach Angaben des Catalyst Career and Family Center, New York, gewährt nicht einmal die Hälfte aller amerikanischen Firmen ihren Mitarbeiterinnen auch nur unbezahlten Mutterschaftsurlaub. Gegenwärtig leisten in den USA 48 Prozent aller Mütter mit Kindern unter einem Jahr unverkürzte Ganztagsarbeit.

Unter den geschilderten Umständen muß man das von der amerikanischen Presse hervorgehobene Urteil des Supreme Court als bescheidenen Fortschritt werten.

Dr. KLAUS STEINIGER, Berlin

Zur Diskussion

über den Rechtscharakter der allgemeinen Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren

Dozent Dr. sc. HELGA LIESKE,
Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

In allen grundsätzlichen Orientierungen für die Staats- und Rechtswissenschaft nach dem XI. Parteitag der SED wird gefordert, verstärkt zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen beizutragen. Hierbei spielt die Schadensverhütung eine wichtige Rolle.

In der sozialistischen Rechtsordnung ist die Schadensverhütung als Rechtspflicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral ausgestaltet. Im Mittelpunkt stehen solche Verhaltensorientierungen wie die allgemeinen Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren gemäß §§ 323 bis 325 ZGB. Um die Wirksamkeit dieser Rechtsnormen zu erhöhen, sind nicht bloß mehr Maßnahmen zur Realisierung der Schadensverhütungspflicht zu ergreifen, sondern es ist ein qualitativ höheres Niveau an Ordnung, Disziplin und Sicherheit erforderlich. Angestrebt wird ein System von ineinandergreifenden Vorbeugungsmaßnahmen, beginnend bei der exakten Festlegung von Verantwortungsbereichen bis hin zur technischen Vervollkommnung von Warnanlagen, Absicherungen und Schutzvorkehrungen, um das Eintreten von Schadensfällen auszuschließen.

Differenziertheit der Schadensverhütung

Die Rechtspflicht zum aktiven Handeln bei der Verhütung von Schäden und bei der Abwehr von Gefahren besteht für Bürger und Betriebe gleichermaßen. Die Erfüllung dieser Pflicht hat jedoch für den Betrieb eine andere Spezifik als für den Bürger.

Die Spezifik der Schadensverhütung für den Betrieb besteht darin, ein engmaschiges Netz von Maßnahmen zu schaffen, um allen potentiellen Gefahren, die mit seiner Tätigkeit, insbesondere seiner Produktionstätigkeit im Zusammenhang stehen, entgegenzuwirken. Dabei darf seine Leistungsfähigkeit, nicht eingeschränkt und die Entwicklung der Produktivkräfte nicht gebremst werden. Zu beachten ist auch, daß sich Inhalt, Umfang sowie Art und Weise der

Tätigkeit der Betriebe in Abhängigkeit von ihren Aufgabenbereichen unterscheiden.

Die Spezifik der Schadensverhütung für den Bürger besteht darin, daß er sich generell in seinem Handeln von den Normen der sozialistischen Moral leiten läßt und insbesondere die gesetzlich fixierten Pflichten, die er z. B. als Eigentümer, als Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr, als Aufsichtspflichtiger in bezug auf Kinder und Jugendliche oder als Tierhalter hat, ordnungsgemäß erfüllt.

Diese Spezifik und die Differenziertheit der Tätigkeiten der Betriebe kann für konzeptionelle Überlegungen zur Schadensverhütung als Ausgangspunkt genommen werden. Hier anzuknüpfen bedeutet, die Schadensverhütung konkreter, exakter und damit kontrollierbarer zu machen. Das ist ein wichtiges Moment für die Erhöhung ihrer Wirksamkeit.

Rechtstheoretische Probleme der allgemeinen Pflichten zur Schadensverhütung

Wenngleich die Umsetzung der allgemeinen Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren gemäß §§ 323 bis 325 ZGB eines unterschiedlichen Konzepts für Betriebe und Bürger bedarf, so sind doch die rechtstheoretischen Ausgangspositionen die gleichen. In diesem Zusammenhang ist die mehrfach diskutierte Frage nach der Verbindlichkeit und dem Stellenwert von allgemeinen Pflichten in der Rechte-Pflichten-Struktur des ZGB zu beantworten.

Allgemeine Pflichten gibt es im Vertrags- und im Schadensrecht des ZGB. Sie weisen eine Reihe von Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede auf. Zu den Gemeinsamkeiten gehört, daß sie als Rechtsnormen allgemeinverbindlich sind, d. h. das geforderte Verhalten ist vom Verpflichteten zu erbringen; es unterliegt nicht seiner Disposition. Damit ist verbunden, daß sie real durchsetzbar sein müssen. Die hauptsächlichsten Instrumente für die Durchsetzung von allgemeinen Pflichten liegen dabei in der Regel außerhalb des Zivilrechts.

M. Mühlmann charakterisiert die allgemeinen Pflichten als „verbindliche rechtliche Elemente“, „die den rechtlichen Gesamtmechanismus effektiv zur Wirkung bringen, um die sozialen Ziele zu erreichen“ und als „eine Art integrierendes Band zwischen den Rechtszweigen“. So ist die in § 95 Abs. 1 ZGB festgelegte Pflicht der Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft, der Wohnungsbaugenossenschaften und der Betriebe mit Werkwohnungen, die ihnen zur Verfügung ¹

¹ M. Mühlmann, „Die Rolle der allgemeinen Pflichten für ein gesellschaftlich wirksames Zivilrecht“, in: Erfahrungen bei der Anwendung des Zivilgesetzbuches in der Praxis, Berlin 1985, S. 99.